



Erste Allgemeine Versicherungs-AG

Vertragsgrundlagen zur EA-Rechtsschutz-Versicherung

Inhaltsverzeichnis	Seite
● Vorbemerkungen	2 – 4
● Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1988) Einführung und Inhaltsverzeichnis	5
● Gemeinsame Bestimmungen (Artikel 1 bis Artikel 16)	6 – 14
● Besondere Bestimmungen (Artikel 17 bis Artikel 25)	14 – 22
● Anhang Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (Vers. VG)	23 – 24

Lieferung durch *Officer*
Anzahl: 15000 Stk.

- 7. Feb. 1995

MV/GD

Die EA-Generale. Wir stehen zu unserer Verantwortung.

Vorbemerkungen

Sehr geehrter Kunde:

Wir freuen uns, Sie zu unseren Rechtsschutzversicherungs-Kunden zählen zu dürfen, und danken Ihnen für das damit bewiesene Vertrauen.

Das beiliegende Dokument und diese Vertragsgrundlagen sind maßgebend für die von Ihnen beantragte Versicherung; der bei Abschluss des Versicherungsvertrages angestrebte Versicherungsschutz kann gemäß Versicherungsvertragsgesetz erst mit Bezahlung der ersten oder einmaligen Prämie voll wirksam werden. Wird diese Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, erlischt a u c h eine gegebenenfalls gewährte vorläufige Deckung rückwirkend. Damit der Versicherungsschutz keine Unterbrechung erfährt, zahlen Sie auch die Folgeprämie stets zeitgerecht. Wir bitten Sie daher um rasche Bezahlung mittels des beigeschlossenen Erlasscheines. Es wäre für Sie von Vorteil, wenn Sie die Prämie im Wege des Lastschriftverfahrens von Ihrem Bankkonto abbuchen lassen. Ihr Betreuer oder eine unserer Landesdirektionen informieren Sie gerne. Bei dieser Zahlungsart entfallen die Spesen von S 3,— (inkl. MWSt.), welche der beiliegenden Prämienvorschriftung hinzuzurechnen sind.

Für Ihren Vertrag gelten nur die in der Police angeführten Versicherungsformen (in der jeweils versicherten Eigenschaft) und Besonderen Bedingungen (Polizzenklauseln) im Rahmen der ARB 1988.

Die möglichen Versicherungsformen bzw. deren Bestandteile, basierend auf den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, werden nachstehend erläutert; für alle Detailfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

1. Schadenersatz-Rechtsschutz; enthalten im:

- Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17)
- Lenker-Rechtsschutz (Art. 18)
- Privat-, Berufs- und Betriebs-Rechtsschutz (Art. 19)

Geldentnachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens gegen den Schädiger (sofern diese Ansprüche nicht ausschließlich auf der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung beruhen). Keine Wartezeit.

2. Straf-Rechtsschutz; enthalten im:

- Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17)
- Lenker-Rechtsschutz (Art. 18)
- Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden (sofern die Geldstrafe höher als 0,5% der Versicherungssumme ist) wegen eines Verkehrsunkalles oder Übertretung von Verkehrs Vorschriften.
- Privat-, Berufs- und Betriebs-Rechtsschutz (Art. 19)

Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen oder Unterlassungen. Keine Wartezeit.

3. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Art. 17.2.4)

Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die das in der Police bezeichnete Fahrzeug einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen (Kauf, Tausch, Miete, Leihe, etc.), Keine Wartezeit.

4. Führerschein-Rechtsschutz; enthalten im:

- Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17)
- Lenker-Rechtsschutz (Art. 18)

Vertretung in einem Verfahren wegen Entziehung oder Androhung der Entziehung der Lenkerberechtigung im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrs Vorschriften eingeleitet wurde. Keine Wartezeit.

5. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Art. 20)

Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen in Verfahren vor österreichischen Gerichten als Arbeitsgerichte (bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen auch für Disziplinarverfahren). Wartezeit: 3 Monate.

Arbeitsgerichts-Rechtsschutz ist immer im beruflichen Bereich als Arbeitnehmer bzw. im beruflichen/betrieblichen Bereich des Selbständigen oder Unternehmers enthalten.

6. Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Art. 21)

Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers

- in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern in Leistungssachen
- in Verfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Feststellung der Sozialversicherungspflicht, der Sozialversicherungsberechtigung, des Beginnes oder Endes der Sozialversicherung sowie wegen Streitigkeiten über Beitragszahlungen und Zuschläge.

Wartezeit: 3 Monate.

Sozialversicherungs-Rechtsschutz ist immer im beruflichen Bereich als Arbeitnehmer bzw. im beruflichen/betrieblichen Bereich des Selbständigen oder Unternehmers enthalten.

7. Beratungs-Rechtsschutz (Art. 22)

Mündliche Rechtsberatung in eigenen Rechtsangelegenheiten oder für den versicherten Betrieb durch einen Rechtsanwalt oder Notar in Fragen aus allen Gebieten des österreichischen Rechtes mit Ausnahme des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes.

Wartezeit: 3 Monate.

8. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (Art. 23)

Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen des Versicherungsnehmers (im landwirtschaftlichen und betrieblichen Bereich bis zur vereinbarten Streitwerthöhe, im privaten Bereich ohne Streitwertbegrenzung).

Wartezeit: 3 Monate.

9. Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Art. 24)

Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der jeweils versicherten Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter in Verfahren vor österreichischen Gerichten hinsichtlich des versicherten Gebäudes oder Grundstückes oder der versicherten Wohnung.

Wartezeit: 3 Monate.

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete ist im privaten Bereich für die selbstbewohnte Wohninheit unter der Polizzenanschrift und im betrieblichen Bereich des Landwirts (wenn vereinbart) für den gesamten von ihm landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz enthalten.

Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht (Art. 25)

Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Gerichten aus dem Bereich des Erbrechtes (ausgenommen Testamenterrichtung), der Rechte zwischen Eltern und Kindern, des Eherechtes (ausgenommen Ehescheidungen) sowie des Vormundschafts- und Sachwalterrechtes.

- im Erbrecht 12 Monate
- im Kindschaftsachen 9 Monate
- sonst 6 Monate

Örtlicher Geltungsbereich:

1. Im Fahrzeug-, Fahrzeug-Vertrags-, Lenker-Rechtsschutz sowie im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn) und den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.
2. In den übrigen Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Geltungsbereich gemäß Pkt. 1 eintritt, die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen jedoch in Österreich erfolgt und dafür

die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist (ausgenommen Sonderregelungen Arbeitsgerichts-, Sozialversicherungs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete und Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht).

Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes:

Alle denkbaren Schädelfälle können naturgemäß nicht unter Versicherungsschutz gestellt werden. Wir bitten daher um Verständnis, daß auch im Rahmen der Rechtsschutzversicherung derartige Einschränkungen bestehen. (Siehe Art. 7 der ARB 1988 sowie die in den Besonderen Bestimmungen angeführten Ausschlußgründe).

Höchstgrenze der Leistung des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme.

Wichtige Hinweise:

Um etwaige Deckungsprobleme von vornherein zu vermeiden, bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

- Informieren Sie uns stets von wesentlichen Veränderungen (z.B. neues Kennzeichen bei Fahrzeugwechsel, Wohnsitzwechsel, Änderung der Beschäftigtenanzahl beim Betriebs-Rechtsschutz).
 - Eine Anwalts einschaltung kann ausschließlich durch uns erfolgen, obwohl es Ihnen in den meisten Fällen freisteht, einen Anwalt namhaft zu machen, der nach Scheitern unserer Bemühungen eingeschaltet werden soll. Beim Beratungs-, Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete und Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht entfällt Ihr Vorschlagsrecht - ein vereinzelter Anwalt wird von uns erforderlichenfalls ausgewählt.
 - Die Leistung im Rahmen der Versicherungssumme bleibt auch bei steigenden Kosten im vollen Umfang gewährleistet, die Prämie und die Versicherungssumme unterliegen jenen Erhöhungen oder Verminderungen, die sich aus dem Index der Verbraucherpreise ergeben. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, diese Wertanpassung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen. Die Leistung reduziert sich dann verhältnismäßig.
- Verhalten im Versicherungsfall:**
- Melden Sie uns jedes Ereignis prompt und möglichst umfassend, damit wir Ihnen besser zur Seite stehen können. Beachten Sie dabei, daß eine etwaige Kostenübernahme erst ab Vorliegen Ihrer Schadensmeldung erfolgen kann.
 - Übermitteln Sie uns Ladungen, Bescheide innerhalb der meist nur sehr kurzen gesetzlichen Fristen.

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1988)

Einführung und Inhaltsverzeichnis

Bitte beachten Sie, daß nur die Gemeinsamen und die Besonderen Bestimmungen zusammen den Umfang und die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes beschreiben. Die Gemeinsamen Bestimmungen gelten in jedem Fall, die Besonderen Bestimmungen nur so weit, als sie im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind.

Die in den Besonderen Bestimmungen beschriebenen Rechtsschutz-Bausteine (Risiken) werden in Form von Rechtsschutz-Kombinationen für Fahrzeughalter, für Arbeitnehmer, für Firmen und freie Berufe, für Landwirte etc. angeboten. Umfang und Preis dieser Kombinationen sind im Tarif geregelt und werden im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart.

Jene Gesetzesstellen, auf die im Rahmen der Bedingungen Bezug genommen wird, finden Sie im Anhang.

Gemeinsame Bestimmungen

- Artikel 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?
- Artikel 2 Was gilt als Versicherungsfall?
- Artikel 3 Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)
- Artikel 4 Wo gilt die Versicherung? (Ortlicher Geltungsbereich)
- Artikel 5 Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?
- Artikel 6 Welche Leistungen erbringt der Versicherer?
- Artikel 7 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- Artikel 8 Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)
- Artikel 9 Wann und wie hat der Versicherer zum Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen? Was hat bei Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu geschehen? (Beurteilung der Erfolgsaussicht, Schiedsverfahren)
- Artikel 10 Wer wählt den Rechtsanwalt aus, wer beauftragt ihn, und was hat zu geschehen, wenn der Versicherer auch dem Gegner Versicherungsschutz zu geben hat?
- Artikel 11 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf den Versicherer über?
- Artikel 12 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?
- Artikel 13 Was gilt bei Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos?
- Artikel 14 Wann verändern sich Prämie und Versicherungssumme? (Wertanpassung)
- Artikel 15 Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?
- Artikel 16 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Besondere Bestimmungen

- Artikel 17 Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz) je nach Vereinbarung mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz
- Artikel 18 Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker (Lenker-Rechtsschutz)
- Artikel 19 Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich
- Artikel 20 Arbeitsgerichts-Rechtsschutz
- Artikel 21 Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- Artikel 22 Beratungs-Rechtsschutz
- Artikel 23 Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz
- Artikel 24 Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete
- Artikel 25 Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1

Was ist Gegenstand der Versicherung?

Der Versicherer sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten.

Dieser Versicherungsschutz wird nach den Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen geboten und bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken.

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall?

1. Im Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 17 Pkt. 2.1., Artikel 18 Pkt. 2.1. und Artikel 19 Pkt. 2.1.) gilt als Versicherungsfall der Eintritt des dem Anspruch zugrundeliegenden Schadenereignisses.
 2. Im Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22 Pkt. 3.) und in bestimmten Fällen des Rechtsschutzes für Grundstückseigentum und Miete (Artikel 24 Pkt. 4.) gelten die dort beschriebenen Sonderregelungen.
 3. In den übrigen Fällen gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.
- Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. Im Führerscheinen-Rechtsschutz (Artikel 17 Pkt. 2.3. und Artikel 18 Pkt. 2.3.) ist bei mehreren Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung unmittelbar auslöst.

Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

(Zeitlicher Geltungsbereich)

Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. Dieser Versicherungsschutz wird zeitlich begrenzt durch die Bestimmung über Prämienzahlung und Beginn des Versicherungsschutzes (Artikel 12), die in den Besonderen Bestimmungen geregelten Wartezeiten (Artikel 20 bis 25) und die Frist für die Geltendmachung des Deckungsanspruches nach Beendigung des Versicherungsvertrages (Artikel 7 Pkt. 2.5.).

Artikel 4

Wo gilt die Versicherung?

(Örtlicher Geltungsbereich)

1. Im Fahrzeug- und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17), Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18) sowie im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19 Pkt. 1.1. und Pkt. 1.2.) besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn) und den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten – auch für Flug- und Schiffsreisen innerhalb der abgegrenzten Grenzen dieses Geltungsbereichs – eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.
2. In den übrigen Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Geltungsbereich gemäß Pkt. 1. eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedoch in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist.

Artikel 5

Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?

1. Versichert sind der Versicherungsnehmer und die in den Besonderen Bestimmungen jeweils genannten mitversicherten Personen. Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen, das trifft insbesondere auch für die Erfüllung der Obliegenheiten zu (Artikel 8).

2. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, seine Zustimmung zu widerrufen, wenn mitversicherte Personen Versicherungsschutz für die Anfechtung einer Entscheidung oder die Einleitung eines anderen Verfahrens verlangen. Der Versicherungsschutz entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer einlangt.

3. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherungsschutz geht auf die Erben des Versicherungsnehmers über, wenn der Versicherungsfall vor dessen Ableben eingetreten ist.

4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Personen, für deren Unterhalt der Versicherungsnehmer nach dem Gesetz zu sorgen hatte, wenn sie aufgrund des Ablebens des Versicherungsnehmers eigene Schadenersatzansprüche geltend machen.

Artikel 6

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Falle seiner Leistungspflicht die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches entstehenden Kosten gemäß Pkt. 6., soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind.
2. Kosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, sind vom Versicherungsschutz nur dann umfasst, wenn sie nicht früher als vier Wochen vor der Geltendmachung des Deckungsanspruches durch Maßnahmen des Gegners, eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder durch unausschiebbare Maßnahmen im Interesse des Versicherungsnehmers ausgelöst worden sind.
3. Notwendig sind die Kosten, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckentsprechend und nicht mutwillig ist und hinreichende Aussicht auf deren Erfolg besteht.

Die Prüfung der Erfolgsaussicht gemäß Artikel 9 unterbleibt im Straf-, Führerscheinen- und Beratungs-Rechtsschutz.

4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, soweit die Besonderen Bestimmungen nichts anderes vorsehen (Artikel 20, 21, 24 und 25), auf die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch den Versicherer oder durch den von ihm beauftragten Rechtsanwalt und auf die Vertretung vor staatlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden in allen Instanzen.

5. Für das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies in den Besonderen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist (Artikel 17 und 18).
6. Der Versicherer zahlt

- 6.1. die angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Autonomien Honorarrichtlinien;
in gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren werden Nebenleistungen des Rechtsanwaltes maximal in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitsatzes gezahlt.

Wird an Stelle des Rechtsanwaltes ein Notar tätig, werden dessen Kosten nach den gleichen Richtlinien übernommen.

Die angemessenen Kosten eines im Ausland tätigen Rechtsanwaltes werden nach den dort geltenden Richtlinien übernommen.

- 6.2. die dem Versicherungsnehmer zur Zahlung auferlegten Vorstrüsse und Gebühren für die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beigezogenen Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen sowie Vorstrüsse und Gebühren für das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren;

Nicht ersetzt werden Kosten für Urteilsvorfällen und strafrechtliche Vollzugsmaßnahmen.

- 6.3. im Zivilprozess auch die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist;

Unter den gleichen Voraussetzungen trägt der Versicherer im Strafverfahren auch die Kosten

des gegnerischen Privatbeteiligten und des gegnerischen Subsidiaranklägers, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

- 6.4. vorschußweise jene Beträge, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden, mußten, um einseitigen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkation). Dieser Vorschuß ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung durch den Versicherer zurückzuzahlen.

7. Die Leistungspflicht des Versicherers ist begrenzt wie folgt:

- 7.1. Die Höchstgrenze der vom Versicherer in einem Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen zu erbringenden Leistungen bildet die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles laut Vertrag gültige Versicherungssumme.
- 7.2. Bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlich zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles.
- 7.3. Bei einem Vergleich trägt der Versicherer die Kosten nur in dem Umfang, der dem Verhältnis des Obliegenden zum Unterliegenden entspricht.
- 7.4. Nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z.B. Urteil) trägt der Versicherer Kosten der Rechtsverwirklichung für höchstens fünf Exekutionsversuche einschließlich der Anmeldung der Forderung in einem Insolvenzverfahren, begrenzt mit zehn Prozent der Versicherungssumme.
- Bei einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners vor dem Vorliegen eines rechtskräftigen Titels übernimmt der Versicherer neben den Kosten der Anmeldung der Forderung ausschließlich die Kosten des durch eine Bestreitung notwendigen Zivilverfahrens.
- 7.5. Treffen in einem Zivilverfahren Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer nur jene Kosten, die auch ohne Berücksichtigung der nicht unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche von ihm zu übernehmen wären. Läßt sich die Leistungspflicht danach nicht bestimmen, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Streitwerte (Bemessungsgrundlagen) zueinander.
- Sind mehrere Delikte Gegenstand eines Strafverfahrens, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen für die Honorierung anwaltlicher Leistungen zueinander.
8. Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, daß der Versicherungsnehmer einen Teil der Kosten selbst trägt (Selbstbeteiligung).

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Der Versicherungsschutz umfaßt nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 1.1. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegsereignissen, inneren Unruhen, Gewalttätigkeiten anläßlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung;
- 1.2. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit nuklearen Ereignissen, sonstigen Ereignissen, die in außergewöhnlichem Umfang Personen- oder Sachschäden bewirken (Katastroph im Sinne der Katastrophenhilfegesetze) sowie mit Ereignissen, die auf ähnliche Einwirkung zurückzuführen sind;
- 1.3. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Verfügungen von Hoher Hand;
- 1.4. aus dem Bereich des Urheber- und Patentrechts sowie aus ähnlichen Rechten an geistigem Eigentum;
- 1.5. aus dem Bereich des Rechtes der Handelsgesellschaften, der Gesellschaften bürgerlichen Rechts und der Genossenschaften sowie der Kirchen und Religionsgemeinschaften;
- 1.6. aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen sowie aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes;
- 1.7. aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes;
- 1.8. aus dem Bereich des Disziplinarrechtes;
- 1.9. aus Versicherungsverträgen.

2. Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer;
- 2.2. die Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherungsnehmer abgetreten wurden;
- 2.3. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten Insolvenzverfahren;
- 2.4. Versicherungsfälle, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig herbeiführt hat sowie solche, die im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens durch den Versicherungsnehmer eintreten;
- 2.5. Versicherungsfälle, die dem Versicherer später als ein Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko gemeldet werden.
3. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen sind in den Besonderen Bestimmungen spezielle Ausschlüsse, Regelungen enthalten (Artikel 17, 18, 19, 20, 23, 24 und 25).

Artikel 8

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet
- 1.1. den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären und ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen;
- 1.2. dem Versicherer die Beauftragung des Rechtsanwaltes (Artikel 10) zu überlassen, dem Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu unterrichten und ihm auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
- 1.3. Kostenvorschreibungen, die ihm zugehen, vor ihrer Begleichung unverzüglich dem Versicherer zur Prüfung zu übermitteln;
- 1.4. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenersatzung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert;
- 1.5. bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen außerdem
- 1.5.1. dem Versicherer vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren;
- 1.5.2. vor der gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und vor der Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung die Stillschaltung des Versicherers, insbesondere zur Aussicht auf Erfolg, einzuholen, der Abschluß von Vergleichen ist mit dem Versicherer abzustimmen;
- 1.5.3. soweit seine Interessen nicht unbillig, insbesondere durch drohende Verjährung beeinträchtigt werden, vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen die rechtskräftige Entscheidung der denselben Versicherer betreffenden Strafsache abzuwarten oder vorerst nur einen Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbleibenden Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehend genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß § 6 (3) Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind in den Artikeln 13, 17 und 18 spezielle Obliegenheiten geregelt.

Artikel 9

Wann und wie hat der Versicherer zum Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen?

Was hat bei Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverweidigung zu geschehen? (Beurteilung der Erfolgsaussicht, Schiedsverfahren)

1. Der Versicherer hat binnen zwei Wochen nach Geltendmachung des Deckungsanspruches durch den

Versicherungsnehmer und Erhalt der zur Prüfung dieses Anspruches notwendigen Unterlagen dem Versicherungsnehmer gegenüber schriftlich den Versicherungsschutz grundsätzlich zu bestätigen oder begründet abzulehnen.

2. Davon unabhängig hat der Versicherer das Recht, jederzeit Erhebungen über den mutmaßlichen Erfolg der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung anzustellen, kommt er nach Prüfung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Rechts- und Beweislage zum Ergebnis,

2.1. daß hinreichende Aussicht besteht, in einem Verfahren im angestrebten Umfang zu obsiegen, hat er sich zur Übernahme aller Kosten nach Maßgabe des Artikels 6 (Versicherungsleistungen) beizulegen;

2.2. daß diese Aussicht auf Erfolg nicht hinreichend, d. h. ein Unterliegen in einem Verfahren wahrscheinlicher ist als ein Obsiegen, ist er berechtigt, die Übernahme der an die Gegenseite zu zahlenden Kosten abzulehnen;

2.3. daß erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg besteht, hat er das Recht, die Kostenübernahme zur Gänze abzulehnen.

3. Die Beschränkung oder Ablehnung der Kostenübernahme wegen nicht hinreichender oder fehlender Aussicht auf Erfolg ist dem Versicherungsnehmer unter Bekanntgabe der Gründe und unter Hinweis auf die Anfechtungsmöglichkeiten gemäß Pkt. 4. schriftlich mitzuteilen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten sind vom Versicherer zu tragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Versicherungsschutzes vorliegen.

4. Der Versicherungsnehmer kann seinen Anspruch auf Versicherungsschutz durch Beantragung eines Schiedsverfahrens oder ohne Durchführung eines Schiedsverfahrens gemäß § 12 VersVG gerichtlich geltend machen.

4.1. Das Schiedsverfahren kann vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der deckungsablehnenden oder -einschränkenden Mitteilung des Versicherers unter gleichzeitiger Benennung eines Rechtsanwaltes beantragt werden. Unterbleibt die Benennung eines Rechtsanwaltes, gilt der Antrag als nicht gestellt.

4.2. Der Versicherer hat nach Einlangen des Antrages innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Rechtsanwalt schriftlich namhaft zu machen und diesen mit der Einleitung des Schiedsverfahrens zu beauftragen.

4.3. Kommen die beiden Rechtsanwälte zu einer einheitlichen Meinung, so sind Versicherer und Versicherungsnehmer an diese Entscheidung gebunden.

Weicht diese Entscheidung jedoch von der wirklichen Sachlage erheblich ab, können Versicherungsnehmer oder Versicherer gemäß § 64 (1) VersVG diese Entscheidung gerichtlich anfechten. 4.4. Treffen die beauftragten Rechtsanwälte innerhalb von vier Wochen keine oder keine übereinstimmende Entscheidung, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz gerichtlich geltend machen.

4.5. Im Falle der übereinstimmenden Entscheidung der Rechtsanwälte hat der Versicherer die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen.

Kommt es zu keiner Einigung, trägt jede Seite die Kosten ihres Rechtsanwaltes. Diese Kosten teilen das Schicksal der Kosten eines allfälligen Deckungsprozesses.

Artikel 10

Wer wählt den Rechtsanwaltsaus, wer beauftragt ihn, und was hat zu geschehen, wenn der Versicherer auch dem Gegner Versicherungsschutz zu geben hat?

1. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, einen Rechtsanwalt auszuwählen und bei der Geltendmachung des Deckungsanspruches namhaft zu machen.

1.1. Dieses Wahlrecht bezieht sich nur auf Rechtsanwälte, die ihren Sitz am Ort des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde haben, die für das durchzuführende Verfahren in erster Instanz zuständig sind. Ist an diesem Ort kein oder nur ein Rechtsanwalt ansässig, kann ein im Sprengel des zuständigen Landes- oder Kreisgerichtes ansässiger Rechtsanwalt ausgewählt werden.

1.2. Wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt namhaft macht, wird dieser vom Versicherer ausgewählt.

2. Davon abweichend wird der Rechtsanwalt im Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22), Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 23), Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Artikel 24) und

Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht (Artikel 25) vom Versicherer ausgewählt.

2.1. Der Versicherungsnehmer kann den ersten vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt ablehnen. Die Ablehnung des Rechtsanwaltes ist unverzüglich bekanntzugeben.

2.2. Durch besondere Vereinbarung kann dem Versicherungsnehmer das Recht eingeräumt werden, auch in diesen Fällen einen Rechtsanwalt selbst auszuwählen.

3. Die Beauftragung des Rechtsanwaltes erfolgt durch den Versicherer im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer hat den Rechtsanwalt

3.1. im Strafverfahren, Verfahren wegen Entziehung der Lenkberechtigung und bei Inanspruchnahme des Beratungs-Rechtsschutzes sofort,

3.2. in allen anderen Fällen nach Scheitern seiner außergerichtlichen Bemühungen (Artikel 8 Pkt. 1.5) zu beauftragen.

4. Wenn in einer Zivilsache ein Gegner auftritt, dem der Versicherer aufgrund eines Versicherungsvertrages in demselben Verfahren Versicherungsschutz gibt, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer von diesem Sachverhalt unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Fall hat der Versicherer über Verlangen des Versicherungsnehmers den Rechtsanwalt nicht erst nach Scheitern der außergerichtlichen Bemühungen, sondern sofort zu beauftragen. Alle anderen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt. Wenn in einer Zivilsache ein Gegner auftritt, dem der Versicherer aufgrund eines Haftpflichtversicherungsvertrages aus demselben Ereignis Versicherungsschutz gibt, besteht überdies die Aufklärungspflicht gemäß Artikel 8 Pkt. 1 ausschließlich gegenüber dem beauftragten Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer hat auch in diesem Fall vor Einleitung eines Zivilverfahrens den beauftragten Rechtsanwalt zu veranlassen, durch Vorlage eines Klagsentwurfes vom Versicherer die Stellungnahme zur Aussicht auf Erfolg einzuholen.

5. Der Rechtsanwalt trägt dem Versicherungsnehmer gegenüber unmittelbar die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrages. Eine Haftung des Versicherers für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes besteht nicht.

Artikel 11

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf den Versicherer über?

1. Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestell sind.

2. Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Erstattung von Beträgen, die der Versicherer für ihm geleistet hat, gehen mit ihrer Entstehung auf den Versicherer über. Bereits an den Versicherungsnehmer zurückgezahlte Beträge sind dem Versicherer zu erstatten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Verlangen eine Adreßurkunde auszustellen.

Artikel 12

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

2. Die erste oder einmalige Prämie, einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer, ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Police zu zahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Police angeführten Hauptfälligkeitstermin zu entrichten. Wird für die Prämien Ratenzahlung vereinbart, gelten die nach der ersten Prämienrate eines jeden Versicherungsjahres fällig werdenden Prämienraten als gestundet, der Versicherer erwirbt den Anspruch auf diese bereits mit Beginn des Versicherungsjahres.

Die Folgen des Zahlungsverzuges sind in den §§ 38 und 39 VersVG geregelt.

3. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Police (Pkt. 2.) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Police erst danach ausgehändigt, dann aber die

Pramie binnen 14 Tagen gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben. Sind in den Besonderen Bestimmungen Wartefristen vorgesehen (Artikel 20 bis 25), dann beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Wartefristen.

Artikel 13

Was gilt bei Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos?

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, einen nach Abschluß des Versicherungsvertrages eingetretenen, für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstand dem Versicherer längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.
2. Tritt nach Vertragsabschluß ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Tarif eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherer die erhöhte Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an verlangen.
Unrichtige oder unterbliebene Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie zu der Prämie entspricht, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen. Diese Kürzung der Leistungen tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer beweist, daß die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.
3. Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, kann der Versicherer innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, in welchem er von dem für die höhere Gefahr erheblichen Umstand Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Bei unrichtigen oder unterbliebenen Angaben zum Nachteil des Versicherers ist dieser von der Verpflichtung zur Leistung frei, außer der Versicherungsnehmer beweist, daß die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.
4. Tritt nach Vertragsabschluß ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Tarif eine geringere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherungsnehmer verlangen, daß die Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an herabgesetzt wird. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als einen Monat nach dessen Eintritt an, wird die Prämie vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
5. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eines geschriebenen Briefes:
 - 5.1. dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder
 - 5.2. den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.Das Angebot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang schriftlich abgelehnt wird.
Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung.
Im Angebot zur Vertragsänderung hat der Versicherer auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen.
Für die Prämienberechnung ist Artikel 15 Pkt. 3.2. sinngemäß anzuwenden.

Artikel 14

Wann verändern sich Prämie und Versicherungssumme?

(Wertanpassung)

1. Die Prämie und die Versicherungssumme sind aufgrund des bei Abschluß des Vertrages geltenden Tarifes erstellt. Sie unterliegen jenen Veränderungen des Tarifes, die sich aufgrund von Veränderungen des Gesamtindex der Verbraucherpreise 1976 oder bei dessen Entfall des entsprechenden Nachfolgebindex ergeben. Die jeweilige Tarifberechnung erfolgt unter Anwendung der Indexziffer des letzten Monats eines jeden Kalenderjahres (Berechnungsmonat).
2. Eine Tarifänderung wirkt auf Prämie und Versicherungssumme frühestens ab der Prämienhauptfälligkeit, die drei Monate nach Ablauf des Berechnungsmonates eintritt. Prämie und Versicherungssumme

verändern sich gegenüber den zuletzt gültigen im gleichen Verhältnis wie der jeweils maßgebliche Index. Beträgt der Unterschied nicht mehr als fünf Prozent, unterbleibt eine Wertanpassung, doch ist dieser Unterschied bei späteren Veränderungen des Index zu berücksichtigen. Beträgt der Unterschied mehr als fünf Prozent und unterbleibt trotzdem ganz oder teilweise eine Wertanpassung, kann dieser Unterschied bei späteren Wertanpassungen angerechnet werden.

3. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der nächsten Prämienhauptfälligkeit zu kündigen.

Tritt nach der Kündigung eine Erhöhung des Tarifes aufgrund der Wertanpassung in Kraft, vermindert sich die Leistung des Versicherers im gleichen Verhältnis, in dem die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie zu der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültigen Tarifprämie steht.

Artikel 15

Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

2. Weist der Versicherungsnehmer nach, daß ein versichertes Risiko vor Ende der Vertragszeit weggefallen ist, wird auf seinen Antrag der Vertrag hinsichtlich dieses Risikos vorzeitig beendet.
Fällt eines von mehreren versicherten Risiken weg, so bleibt der Vertrag in entsprechend eingeschränktem Umfang bestehen.

Dem Versicherer gebührt die Prämie, die er hätte einheben können, wenn die Versicherung von vornherein nur bis zum Zeitpunkt des Antrags beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer Kenntnis vom Risikowegfall erlangt. Der Versicherer ist berechtigt, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämien nachlässe (Dauerrabatt) nachzuverrechnen.

3. Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsvertrag unter folgenden Voraussetzungen gekündigt werden:

- 3.1. Der Versicherungsnehmer kann kündigen, wenn der Versicherer
 - den Versicherungsschutz ungerechtfertigt abgelehnt oder
 - die Bestätigung des Versicherungsschutzes (Artikel 9 Pkt. 1) verzögert hat.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen

— nach Zugang der ungerechtfertigten Ablehnung,

— nach Rechtskraft des statgebenden Urteils im Falle einer Deckungsklage,

— nach Ablauf der Frist für die Bestätigung des Versicherungsschutzes (Artikel 9 Pkt. 1)

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

- Der Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie. Der Versicherer verzichtet, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämien nachlässe (Dauerrabatt) nachzuverrechnen.

- 3.2. Der Versicherer kann kündigen, wenn
 - er den Versicherungsschutz bestätigt oder eine Leistung erbracht hat,
 - der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen

— nach Bestätigung des Versicherungsschutzes,

— nach Erbringen einer Versicherungsleistung,

— nach Kenntnis der Arglistigkeit der Anspruchserhebung.

Die Kündigung kann grundsätzlich nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

Dem Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie. Der Versicherer verzichtet, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämien nachlässe (Dauerrabatt) nachzuverrechnen.

4. Erlangt der Versicherer Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des

Versicherungsnehmer, kann er den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis mit einer Frist vom einem Monat kündigen.

Artikel 16

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Besondere Bestimmungen

Artikel 17

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz) je nach Vereinbarung mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Mieter oder Entleiher sowie der berechnigte Lenker und die berechtigten Insassen des in der Police bezeichneten Fahrzeuges. Als Fahrzeug im Sinne dieser Bestimmungen gelten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft, sowie Anhänger.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfaßt:

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, soweit diese aus der Bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Fahrzeuges entstehen und nicht ausschließlich auf der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung beruhen; Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für geschäftlich befördertes Gut ist nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen eines Verkehrsunfalles oder der Übertretung von Verkehrs Vorschriften;

2.2.1. Unter Verkehrs Vorschriften sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Artikel 7 Pkt. 2.4. unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.

2.2.2. In Verwaltungsverfahren besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Bescheid eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine oder mehrere Geldstrafen von zusammen mehr als 0,5 Prozent der Versicherungssumme festgesetzt werden oder das Verfahren vor Erlassung eines Strafbescheides eingestellt wird.

2.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung im Verfahren wegen Entziehung oder Androhung der Entziehung der Lenkerberechtigung im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrs Vorschriften, nicht aber wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet wurde; eingeschlossen ist die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung des Führerscheines.

Sind sonstige Berechtigungen zum Führen von Motorfahrzeugen Gegenstand derartiger Verfahren, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

2.4. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

Wenn vereinbart, umfaßt der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die das in der Police bezeichnete Fahrzeug einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen.

Eingeschlossen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Veräußerung des aus dem Versicherungsschutz ausschließenden Fahrzeuges und aus dem Erwerb eines Ersatzfahrzeuges anlässlich eines Fahrzeugwechsels.

2.5. Erweiterte Deckung zu 2.1. bis 2.3.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung umfaßt der Versicherungsschutz auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshobbeschwerden.

3. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

3.1. Im Fahrzeug-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Teilnahme an Rennen oder anderen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

3.2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten im Fahrzeug-Rechtsschutz,

3.2.1. daß der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bestehen, wenn diese ohne Verschulden annehmen konnten, daß der Lenker diese Befugnis besitzt.

3.2.2. daß der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmißbrauch beeinträchtigten Zustand befindet und daß er seiner gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;

3.2.3. daß der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 3.2.2. und 3.2.3. besteht nur dann, wenn der Lenker im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde schuldig erkannt worden ist und im Spruch oder in der Begründung dieser Entscheidung der angeführte Umstand festgestellt wird. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.

4. Wann ruht der Versicherungsvertrag?

Wird das in der Police bezeichnete Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr genommen, so wird dadurch der Versicherungsvertrag grundsätzlich nicht berührt.

Der Versicherungsnehmer kann jedoch das Ruhen des Versicherungsvertrages für dieses Risiko verlangen, wenn ihm durch eine unmittelbare gegen ihn wirkende behördliche Maßnahme für mehr als vier Monate die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug oder die Möglichkeit zu seiner Benutzung genommen wird. Die Verpflichtung zur Prämienzahlung entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer Kenntnis von dieser Tatsache erlangt.

Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?

5.1. Meldet der Versicherungsnehmer das Fahrzeug wegen Veräußerung bei der Behörde ab, kann er Ruhen des Vertrages verlangen. Die Abmeldung ist durch Vorlage einer behördlichen Abmeldebildung nachzuweisen. Die Verpflichtung zur Prämienzahlung entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer Kenntnis von dieser Tatsache erlangt.

5.2. Besitzt der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Abmeldung ein anderes, nicht rechtsschutz-versichertes Fahrzeug der gleichen Kategorie – Kraftfahrzeug, Sonderfahrzeug etc. – oder meldet er innerhalb von sechs Monaten ein solches Fahrzeug (Ersatzfahrzeug) an, gilt der Versicherungsvertrag für dieses Fahrzeug. Für das Ersatzfahrzeug gilt die dafür im Tarif vorgesehene Prämie.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Daten des Ersatzfahrzeuges unverzüglich dem Versicherer bekanntzugeben. Unterläßt er diese Angaben, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, für das Ersatzfahrzeug wurde das gleiche amtliche Kennzeichen ausgeben oder es waren im Zeitpunkt des Versicherungsfalles beim Versicherungsnehmer nicht mehr Fahrzeuge vorhanden als bei ein und demselben Versicherer versichert waren.

- 5.3. Besitzt der Versicherungsnehmer kein Ersatzfahrzeug und meldet er innerhalb der Sechsmonatsfrist auch keines an, wird auf entsprechende Mitteilung des Versicherungsnehmers der Versicherungsvertrag für dieses Risiko aufgelöst.

Artikel 18

Schadenersatz, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker (Lenker-Rechtsschutz)

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer als berechtigter Lenker von fremden, daß heißt welcher in seinem Eigentum noch in seiner Haftung stehenden Fahrzeugen.

Als Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmungen gelten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfaßt

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von eigenen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, soweit sie nicht das vom Versicherungsnehmer gelenkte Fahrzeug betreffen und nicht ausschließlich auf der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung beruhen.

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen eines Verkehrsunfalles oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften:

2.2.1. Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Artikel 7 Pkt. 2.4. unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.

2.2.2. In Verwaltungsstrafverfahren besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Beschaid eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine oder mehrere Geldstrafen von zusammen mehr als 0,5 Prozent der Versicherungssumme festgesetzt werden oder das Verfahren vor Erlassung eines Strabescheides eingestellt wird.

2.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung im Verfahren wegen Entziehung oder Androhung der Entziehung der Lenkerberechtigung im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften, nicht aber wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet wurde, eingeschlossen ist die Vertretung im Verfahren zur Wiederaufhebung des Führerscheines.

Sind sonstige Berechtigungen zum Führen von Motorfahrzeugen Gegenstand derartigen Verfahren, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

2.4. Erweiterte Deckung

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung umfaßt der Versicherungsschutz auch die Kosten für Verfassung- und Verwaltungsgerichtshobbeschwerden.

3. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

- 3.1. Im Lenker-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Teilnahme an Rennen oder anderen Veranlassungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 3.2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten,
 - 3.2.1. daß der Lenker die benötigte Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;
 - 3.2.2. daß der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol,

Suchtgift oder Medikamentenmißbrauch beeinträchtigten Zustand befindet und daß er seiner gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;

3.2.3. daß der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 3.2.2. und 3.2.3. besteht nur dann, wenn der Lenker im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde schuldig erkannt worden ist und im Spruch oder in der Begründung dieser Entscheidung der angerührte Umstand festgestellt wird. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzahlen.

4. Wann wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst?

Weist der Versicherungsnehmer nach, daß er seine Tätigkeit als Fahrzeuglenker aufgeben hat, wird über sein schriftliches Verlangen der Vertrag hinsichtlich dieses Risikos aufgelöst. Die Verpflichtung zur Prämienzahlung entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer Kenntnis von dieser Tatsache erlangt.

Artikel 19

Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder). Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen;

1.1.1. Fälle, die beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Inhaber von Gebäuden oder Wohnungen einschließlich zugehöriger Grundstücke eintreten, stehen nur unter Versicherungsschutz, sofern diese Objekte zu eigenen Wohnzwecken benutzt werden.

1.1.2. Bei Gebäuden, die sowohl eigenen Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz nur für Fälle, die ausschließlich die eigene Wohnung betreffen.

Bei Gebäuden, die neben eigenen Wohnzwecken nur der nichtgewerbsmäßigen Fremdenbetreuung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen gemäß Pkt. 1.1., in ihrer Eigenschaft als unselbstständig Erwerbstätige für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

1.3. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Betriebsangehörigen für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfaßt

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, soweit diese Ansprüche nicht ausschließlich auf der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung beruhen;

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen.

2.2.1. Bei Handlungen und Unterlassungen, die sowohl bei fahrlässiger als auch vorsätzlicher Begehung strafbar sind, wird bei Anklage wegen Vorsatzes rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine Einstellung des Verfahrens, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt.

2.2.2. Für Verbrechen gegen das Leben und für Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz.

3. Was ist nicht versichert?

Im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz.

3.1. im Privat-, Berufs- und Betriebsbereich für Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern eintreten;

3.2. im Privatbereich für Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Pächter von Jagdgebieten, Fischereigewässern, Jagd- und Fischereirechten eintreten.

Artikel 20

Arbeitsgerichts-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte, und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer gegenüber ihrem Arbeitgeber;

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb als Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen in Verfahren vor österreichischen Gerichten als Arbeitsgerichte.

Bei Insolvenz des Arbeitgebers erstreckt sich der Versicherungsschutz des versicherten Arbeitnehmers auch auf die Geltendmachung bestellter Forderungen vor dem Konkurs- bzw. Ausgleichsgericht.

2.2. Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bezüglich dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Ansprüche sowie abweichend von Artikel 7 Pkt. 1.8. auch für Disziplinarverfahren.

3. Was ist nicht versichert?

Im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem kollektiven Arbeitsrecht.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 21

Sozialversicherungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privat- und Berufsbereich

der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben);

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Betriebsangehörigen für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers

2.1. in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern in Leistungssachen;

2.2. in Verfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Feststellung der Sozialversicherungspflicht, der Sozialversicherungsbeitragsbefreiung, des Beginns oder Endes der Sozialversicherung sowie wegen Streitigkeiten über Beitragszahlungen und Zuschläge.

3. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 22

Beratungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privat- und Berufsbereich

der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben) für eigene Rechtsangelegenheiten;

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für Rechtsangelegenheiten des versicherten Betriebes.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt oder Notar.

Diese Rechtsauskunft kann sich auf Fragen aus allen Gebieten des österreichischen Rechtes, ausgenommen Steuer-, Zoll- und sonstiges Abgabenrecht, beziehen.

Bezieht sich die gewünschte Beratung auf beim selben Versicherer bestehende Versicherungsverträge, übernimmt der Versicherer die Kosten eines von Versicherungsnehmer frei gewählten Rechtsanwaltes, der seinen Sitz am allgemeinen Gerichtsstand des Versicherungsnehmers hat.

Eine Beratung kann vom Versicherungsnehmer höchstens einmal monatlich in Anspruch genommen werden; bis zu zwei Rückfragen in derselben Angelegenheit sind eingeschlossen.

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Als Versicherungsfall gilt eine bereits eingetretene oder bevorstehende Änderung in den rechtlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers, die eine Beratung notwendig macht.

4. Warterfrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 23

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen;

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.

2.2. Im Privatbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz aus Reparatur- bzw. sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen nur auf Gebäude oder Wohnungen einschließlich zugehöriger Grundstücke, die vom Versicherungsnehmer zu eigenen Wohnzwecken benutzt werden.

Bei Gebäuden, die sowohl eigenen Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz nur für Fälle, die ausschließlich die eigene Wohnung betreffen.

Bei Gebäuden, die neben eigenen Wohnzwecken nur der niedriggewerbemäßigen Fremdenbetreuung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

2.3. Im Betriebsbereich besteht Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Ansprüchen erst nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung des Gegners durch den Versicherungsnehmer, den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

3. Was ist nicht versichert?

Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen.

3.1. die im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung oder der baubehörlich genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen oder von diesem zu erwerbenden Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung) stehen;

3.2. aus arbeitsrechtlichen Verträgen aller Art;

3.3. aus Verträgen betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger, aus solchen schuldrechtlichen Verträgen, in denen durch Wechselbeziehung, Vergleich, Anerkennung oder ähnliche Vereinbarung eine neue Rechtsgrundlage geschaffen wurde; es sei denn, ohne die neue Rechtsgrundlage wäre Versicherungsschutz gegeben;

3.5. im Betriebsbereich, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Gesamtsprüche des Versicherungsnehmers oder seines Gegners aufgrund desselben Versicherungsfalles die vereinbarte Streitwertgrenze übersteigen.

4. Warterfrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 24

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer in seiner jeweils versicherten Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Polize bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung).

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverträgen sowie aus dinglichen Rechten in Verfahren vor österreichischen Gerichten.

2.2. Im außerstreitigen Verfahren nach dem Mietrechtsgesetz besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden.

2.3. Abweichend von Artikel 7 Pkt. 1.2. umfasst der Versicherungsschutz auch die gerichtliche Geltendmachung von nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund ähnlicher Einwirkungen, die von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen.

3. Was ist nicht versichert?

Im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für

3.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer;

3.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- und Grundbuchsangelegenheiten;

3.3. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Mitigentümern oder zwischen sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des in der Polize bezeichneten Objektes.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Bei der gerichtlichen Geltendmachung von nachbarrechtlichen Ansprüchen auf Grund ähnlicher Einwirkungen, die von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen, gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die ähnlichen Einwirkungen begonnen haben oder begonnen haben sollen, das ortsübliche Maß zu überschreiten. In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Artikels 2 Pkt. 3.

5. Warterfrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 25

Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfaßt die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Gerichten aus dem Bereich

2.1. des Erbrechtes;

2.2. der Rechte zwischen Eltern und Kindern, des Ehrechten sowie des Vormundschafts- und Sachwalterrechtes.

In Außerstreitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen.

3. Was ist nicht versichert?

Im Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1. in Ehescheidungssachen; darüber hinaus in den damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, wenn der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluß eingetreten ist;

3.2. zur Feststellung oder Bestreitung der Vaterschaft und der Ehelichkeit sowie zur Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes für die in Zusammenhang mit einem solchen Verfahren stehenden Unterfallsachen, wenn der Versicherungsbeginn weniger als neun Monate vor der Geburt des betroffenen Kindes liegt;

3.3. in erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn der zugrundeliegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG)

(Wiedergabe der in den ARB erwähnten Bestimmungen des Gesetzes)

§6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung freigesollt, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nach dem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

§12. (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren, bei der Lebensversicherung in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

§38. (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitslag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterbrechung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben. Danach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit Zahlung der Folgeprämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2 und 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§64. (1) Sollen nach dem Vertrag einzelne Voraussetzungen des Anspruches aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden, so ist die getroffene Feststellung nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

STADT GOTTENHOF
GOTTENHOF
1900 200 1-
321 VM